

Vortrag an den Ministerrat

Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung; Beitritt der Philippinen und Tunesiens; Annahme durch Österreich

Das im Rahmen der Haager Konferenz für internationales Privatrecht am 25. Oktober 1980 angenommene Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (im Folgenden: „Übereinkommen“) ist für Österreich am 1. Oktober 1988 in Kraft getreten (BGBl. Nr. 512/1988).

Bisher haben neben Österreich folgende weitere Staaten das Übereinkommen ratifiziert: Argentinien, Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Spanien, Tschechien, Türkei, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika. Nachstehende Staaten haben erklärt, sich weiterhin an das Übereinkommen gebunden zu erachten: Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Nordmazedonien, Montenegro und Serbien. Die VR China hat die Weiteranwendung des Übereinkommens auf die Sonderverwaltungsregionen Hongkong und Macao erklärt.

Gemäß Art. 37 und 38 des Übereinkommens können Staaten, die zum Zeitpunkt der Annahme des Übereinkommens nicht Mitglieder der Haager Konferenz waren, dem Übereinkommen beitreten. Nach Art. 38 Abs. 4 des Übereinkommens gilt dieses nur zwischen dem beitretenden Staat und jenen Vertragsstaaten, die erklären, den Beitritt anzunehmen. Österreich hat bisher den Beitritt folgender Staaten angenommen: Albanien, Andorra, Armenien, Bahamas, Belarus, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Estland, Georgien, Honduras, Island, Jamaika, Kasachstan, Kolumbien, Republik Korea, Lettland, Litauen, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Moldau, Neuseeland, Panama, Peru, Polen, Rumänien,

Russische Föderation, San Marino, Seychellen, Singapur, Slowenien, Südafrika, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan und Zypern.

Nun soll auch eine Annahme der Beitritte der Republik der Philippinen (im Folgenden: die Philippinen), sowie der Tunesischen Republik (im Folgenden: Tunesien) erfolgen, um die Zusammenarbeit mit diesen Staaten in Fällen internationaler Kindesentführungen zu vereinfachen.

Da Erklärungen über die Annahme eines Beitritts eines Drittstaats zum Übereinkommen gemäß Gutachten 1/13 des Europäischen Gerichtshofs vom 14. Oktober 2014 in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union fallen, muss zunächst ein Beschluss des Rates der EU getroffen werden, der die einzelnen EU-Mitgliedstaaten (mit Ausnahme Dänemarks), die das noch nicht getan haben, ermächtigt, den Beitritt von Drittstaaten „im Interesse der EU“ anzunehmen.

Mit den im Folgenden genannten Beschlüssen hat der Rat der EU ausgesprochen, dass Österreich – und weitere EU-Mitgliedstaaten (mit Ausnahme Dänemarks), die das noch nicht getan haben – ermächtigt werden, die Beitritte der genannten Drittstaaten zum Übereinkommen anzunehmen. Darüber hinaus wurde in den Beschlüssen festgehalten, dass die EU-Mitgliedstaaten ihre Erklärungen über die Annahme bis spätestens 9. Dezember 2023 hinterlegen:

- Beschluss (EU) 2022/2439 des Rates vom 8. Dezember 2022 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union den Beitritt der Philippinen zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung anzunehmen, ABl. Nr. L 319 vom 13.12.2022 S. 66;
- Beschluss (EU) 2022/2450 des Rates vom 8. Dezember 2022 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union den Beitritt Tunesiens zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung anzunehmen, ABl. Nr. L 320 vom 14.12.2022 S. 39.

Das Übereinkommen ist für die genannten Drittstaaten bereits wie folgt in Kraft getreten:

- die Philippinen haben ihre Beitrittsurkunde am 16. März 2016 hinterlegt, das Übereinkommen ist für die Philippinen somit am 1. Juni 2016 in Kraft getreten.

- Tunesien hat seine Beitrittsurkunde am 10. Juli 2017 hinterlegt, das Übereinkommen ist für Tunesien somit am 1. Oktober 2017 in Kraft getreten.

Die Erklärung Österreichs über die Annahme der Beitritte der Philippinen und Tunesiens wird beim Ministerium für auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande, dem Depositär des Übereinkommens, zu hinterlegen sein. Das Übereinkommen wird gemäß Art. 38 Abs. 5 des Übereinkommens zwischen Österreich und den genannten Drittstaaten am ersten Tag des dritten Kalendermonats nach Hinterlegung der österreichischen Annahmeerklärung in Kraft treten.

Die Annahme der Beitritte wird voraussichtlich keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen haben; sofern es dennoch zu solchen kommen sollte, werden sie aus den dem zuständigen Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt.

Das Übereinkommen hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Inhalt, weshalb auch die Annahme eines Beitritts der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG bedarf. Da durch das Übereinkommen keine Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es keiner Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Anbei lege ich den authentischen Wortlaut der Annahmeerklärung in englischer Sprache, deren Übersetzung ins Deutsche sowie die Erläuterungen vor.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Justiz stelle ich den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. die Erklärung der Republik Österreich über die Annahme des Beitritts der Republik der Philippinen und der Tunesischen Republik zum Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung, deren Übersetzung ins Deutsche und die Erläuterungen hierzu genehmigen,
2. die Annahmeerklärung unter Anschluss der Übersetzung ins Deutsche und der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG zuleiten und

3. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, die Annahme durch die Republik Österreich zu erklären.

16. Juni 2023

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.
Bundesminister